



Deutscher Bundestag

Ausschuss f. Gesundheit

Ausschussdrucksache

19(14)0018(1)

gel. SV zur öAnh am 25.06.2018 -
PflAPrV

18.06.2018

Stellungnahme zum Entwurf Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (06-2018)

Der AAA (Arbeitskreis Ausbildungsstätten für Altenpflege in der BRD) ist **der** trägerübergreifende Zusammenschluss von Altenpflegeschulen in Deutschland. Er vertritt öffentliche, gewerbliche und Schulen in Trägerschaft der Wohlfahrtsverbände. Sein Ziel ist die kontinuierliche Weiterentwicklung der Ausbildungsqualität und –strukturen. Priorität hat dabei, was der alte Mensch mit Pflege- und Unterstützungsbedarf und seine Angehörigen brauchen und wie dies innerhalb der jeweiligen Kontexte und Versorgungsbedingungen geleistet werden kann.

An den Mitgliedsschulen werden neben Altenpflegern auch Gesundheits- und Krankenpfleger sowie Heilerziehungspfleger aus- und weitergebildet. Die Expertise des AAA basiert auf einer konkreten Wahrnehmung der Gemeinsamkeiten und Unterschiede der Berufe, ihrer Strukturen und ihrer Settings. Einige Mitgliedsschulen waren selbst an Modellvorhaben zur integrierten Pflegeausbildung beteiligt.

Die Stellungnahme des AAA folgt den gesetzgeberischen Kriterien für das Pflegeberufegesetz, die zum 31.12.2025 bzw. 31.12.2024 evaluiert werden sollen:

- (1) *Alle drei Ausbildungen* sollen gleichwertig angeboten werden und das Wahlrecht uneingeschränkt möglich sein.
- (2) *Alle drei Ausbildungen* sollen auf der Basis einer 10-jährigen Schulbildung erfolgreich absolviert werden können.
- (3) Deutlich mehr Auszubildende wählen den Beruf.
- (4) Deutlich mehr Ausbildungsplätze werden realisiert.

Der vorgelegte Entwurf einer Ausbildungs- und Prüfungsordnung trägt den genannten zentralen Kriterien und Zielen nicht konsistent und umfassend Rechnung.

Zur Begründung:

I. Gleichwertiges Angebot aller drei Ausbildungen/Erkennbarkeit und Attraktivität der Berufsbilder

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung nimmt eine im Verhältnis zum ersten Entwurf differenziertere Kompetenzbeschreibung für die Altenpflege (Anlage 4) vor und hält in § 51 (2) fest, dass die Fachkommission „im Rahmenlehrplan... unterschiedliche vertiefende Angebote hinsichtlich spezifischer Fallsituationen und Zielgruppen im Pflegealltag berücksichtigen“ kann. Diese Angebote sind im Begründungstext beispielhaft für die Kinderkrankenpflege und Altenpflege konkretisiert. Für die Altenpflege werden die Module (vertiefende Angebote) in Überschriften wie folgt beispielhaft konkretisiert (S.114): Rechtsicher handeln können; Sicherung der Lebensqualität und Autonomie pflegebedürftiger Menschen; Begleitung und Unterstützung dementiell erkrankter Menschen, Sterbebegleitung; professionelle Gesprächsführung, Umgang mit Krisen. Der AAA begrüßt diese Änderung.

Um die damit gewollte Profilbildung jedoch auch faktisch zu ermöglichen, müssen diese vertiefenden Angebote bereits in den ersten beiden Ausbildungsjahren verankert sein. Dies erfordert

- (1) eine systematische Anpassung der übrigen Kompetenzbeschreibungen in den Anlagen 1 bis 4 sowie eine Priorisierung bei den Kompetenzbeschreibungen in Wahl und Pflicht.
- (2) einen definierten Stundenumfang für „vertiefende Angebote“ bereits in den ersten beiden Ausbildungsjahren.

Dies ist jedoch nicht der Fall.

Die Folge ist, dass sich aus den Anlagen 1 bis 4 kein konsistentes und differenziertes Anforderungsprofil für die drei Berufe herleiten lässt.

Anschaulich wird dies bereits in Anlage 1 (Kompetenzen für die Zwischenprüfung), die weitgehend unverändert die Basis für das nun geänderte Berufsbild Altenpflege bilden soll.

Im 3. Jahr werden die in der Anlage 6 ausgewiesenen 700 Stunden für die Vertiefung nicht zur Verfügung stehen, da wesentliche Stundenumfänge zur Wiederholung und Vorbereitung auf die Prüfungen aufgewandt werden müssen und durch die Prüfungsphase ohnehin 25% der Stunden wegfallen. Der Stundenumfang für die Altenpflege bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpflege bliebe bei der vorliegenden PflAPrV deutlich unter 500 Stunden (im Vergleich zu bisher 2100 Stunden). Eine Evaluation des Pflegeberufgesetzes hinsichtlich der Entscheidung für die möglichen Abschlüsse würde dadurch ad absurdum geführt. Warum sollte sich in diesem Fall ein/e Auszubildende/r im letzten Drittel, das zugleich die Prüfungsphase einleitet, für eine „minimale Vertiefung“ entscheiden?

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung sollte dahingehend konkretisiert werden, dass mindestens 600 Stunden bereits *in den ersten beiden Ausbildungsdritteln* für „vertiefende Angebote“ (lt. § 51 (2)) mit Blick auf Versorgungsbereiche und Zielgruppen curricular verankert werden können. Dies würde zudem der essentiellen Lernortverknüpfung zwischen Praxis und Theorie Rechnung tragen, die jeweils 800 Stunden praktische Ausbildung in der Akut- oder Langzeitpflege vorsieht. Das 3. Jahr ist wegen notwendiger Prüfungsvorbereitungen und Wiederholungen für vertiefende Inhalte allenfalls ein „Rumpfsjahr“ von maximal 400 – 500 Unterrichtsstunden. Mit den vorgeschlagenen Regelungen würden wenigstens 1000 – 1100 Stunden für die Abschlüsse Kinderkrankenpflege und Altenpflege festgeschrieben (im Verhältnis zu aktuell 2100 Stunden).

II. Gleichwertiges Niveau aller drei Ausbildungen/Anforderungsniveau und Zugangsvoraussetzungen:

Die Kompetenzen für die drei Berufsbilder setzen unterschiedliche Anforderungsniveaus. Bei der Einordnung in den DQR (Deutscher Qualifikationsrahmen) ist hinsichtlich der allgemeinen Kompetenzbeschreibungen für den Pflegefachmann/die Pflegefachfrau (Anlage 2) und die Gesundheits- und Kinderkrankenpflege (Anlage 3) in der PflAPrV von der Niveaustufe 6 auszugehen (bei einer momentanen Einordnung der Pflegeberufe auf Niveaustufe 4). Beispielhaft wird dies deutlich daran, dass in Punkt V.1. die Anforderung an ein Pflegehandeln formuliert ist, das evidenzbasiert ist und sich an aktuellen pflege- und bezugswissenschaftlichen Forschungsergebnissen (und dies in der Breite der Versorgungsbereiche und Zielgruppen) orientiert. Anforderungen, die in die akademische Qualifizierung bzw. in Teilen in die Weiterbildung gehören!

Um das Ziel zu erreichen, dass eine erfolgreiche Ausbildung auf der Basis einer 10-jährigen Schulbildung *für alle drei* möglichen Berufsabschlüsse zweifelsfrei möglich ist,

(1) müssen die Kompetenzen in Analogie zur Anlage 4 (Altenpflege) bei den beiden anderen Berufsbildern angepasst werden.

(2) müssen die Kompetenzen für die Zwischenprüfung (Anlage) entsprechend grundlegend überarbeitet werden.

Die verschiedenen Kompetenzbeschreibungen in den Anlagen 1 bis 4 setzen verschiedene DQR-Niveaus. Ein schlüssiges Bildungskonzept leitet sich nicht her. Mit dem neuen Pflegeberufegesetz sollen die vorhandenen Ausbildungen nicht einfach addiert, sondern neue Berufsbilder geschaffen werden. Es braucht daher ein Gesamtkonzept, das definiert, was ein Helferniveau, *den ersten berufsqualifizierenden Abschluss(!)*, differenzierte Fach- und Funktionsweiterbildungen und die hochschulische Qualifizierungen kennzeichnet. Dass dieses Gesamtkonzept *nicht* vorliegt, auf dem die Ausbildungs- und Prüfungsordnung fußt, zeigt sich beispielhaft an der Setzung der Kompetenzen für die hochschulische Ausbildung, die als Mix von Berufsabschluss und Hochschulqualifikation offenbar ein Profil abbilden soll, das die Absolvent/inn/en sowohl zu Leitungsaufgaben, zu Forschung und zu Pflegehandeln zugleich befähigen soll. Nachweis und Sinnhaftigkeit des Qualifikationsziels stehen in keinem Gesamtkontext.

Die in Anlage 2 (Pflegefachmann/Pflegefrau) und Anlage 3 (Gesundheits- und Kinderkrankenpflege) erwarteten Kompetenzen sind im Verhältnis zu Anlage 4 anzupassen. Auf Kompetenzbeschreibungen, die sich auf die Erschließung von Forschungsergebnissen etc. beziehen, ist zugunsten „vertiefender Angebote“ i.S. von § 51 (2) für die verschiedenen Versorgungsbereiche zu verzichten. Damit wird zugleich dem Ziel Rechnung getragen, dass eine erfolgreiche Ausbildung auf der Basis der definierten Zugangsvoraussetzungen *für alle drei Berufe* möglich ist und mehr Fachkräfte für alle Berufe gewonnen werden. Anlage 1 (Kompetenzen für die Zwischenprüfung) ist entsprechend zu modifizieren.

III. Prüfungsverfahren/Prüfungslastigkeit

Die Kriterien für den erfolgreichen Abschluss der Prüfung sind nicht sachgerecht. Sie reproduzieren ein veraltetes Bildungsverständnis. Künftig müssen *alle* einzelnen Prüfungsteile mindestens ausreichend sein, ein Notenausgleich wird ausdrücklich ausgeschlossen (z.B. würden zwei sehr gute Abschlussarbeiten und eine sehr gute Vornote bei einer mangelhaften Klausur künftig zum Nichtbestehen der Prüfung führen). Die während der Ausbildung erworbenen Noten (gebündelt in der Vornote) werden für das Bestehen der Prüfung wertlos, da die jeweilige Vornote (die ohnehin bereits nur ein Gewicht von 25% hat) im Falle nicht ausreichender Prüfungsleistungen keine Anrechnung findet.

Beispielhafte Erhebungen in der Altenpflege in vier Bundesländern zeigen, dass die Bestimmungen zur staatlichen Prüfung (§ 10ff.) künftig zu einer Durchfallquote von jetzt 2 bis 5% auf 15 bis 35% führen würden. Dies liegt nicht(!) an einem mangelnden Kompetenzniveau: Denn die Gesamtdurchschnittsnote der genannten Gruppe liegt bei der Note 2,5!

Eine Durchfallquote von bis zu einem Drittel würde sich schnell herumsprechen und die Entscheidung für eine der drei Ausbildungen negativ beeinflussen.

Die Prüfungsregelungen sind dahingehend neu zu fassen, dass die Vornote (als Ergebnis der Leistungen, die über 3 Jahre erbracht und nachgewiesen werden), bei der Ermittlung der Gesamtnote (mündlich, schriftlich, praktisch) immer in Anrechnung gebracht wird.

Ergänzend wird vorgeschlagen, Modulprüfungen (analog zur Regelung der hochschulischen Ausbildung) zu erlauben. Die Passung von theoretischer und praktischer Ausbildung im Rahmen der Pflicht und Wahlpflichteinsätze würde dadurch erhöht, Prüfungsleistungen könnten modular bereits im Verlauf der Ausbildung abgeschlossen werden. Der Verdichtung in den Ausbildungsinhalten könnte angemessen begegnet werden.

IV. **Machbarkeit/Personelle Anforderungen an die praktische und schulische Ausbildung**

Das Pflegeberufegesetz erfordert bereits einen hohen Einsatz von personellen und finanziellen Ressourcen (Kooperationsverträge, Koordination der Praxiseinsätze, Qualifikationsanforderungen für Lehrende und Praxisanleitungen usw.). Die nun zusätzlich in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung beschriebenen Aufgaben, Profile und Pflichten werden von vielen Akteuren nicht mehr zu leisten sein. Das zeigt sich u.a. daran,

- (1) dass künftig eine Prüfungskommission mit bis zu fünf Personen und entsprechenden Vertretern zu bilden und aus Lehrenden und Praxisanleitenden zusammenzusetzen ist. Bei einem Ausbildungsgang mit 20 Personen bedeutet dies z.B. einen zeitlichen Umfang für diese Kommission.
 - a. von 4 bis 5 Wochen für die praktische Prüfung (Vorgabe: maximal 240 Minuten plus Vorbereitungszeit unter Aufsicht bei zwei Bewohner/innen bzw. Patient/inn/en).
 - b. von 1 Woche für die mündliche Prüfung (aufgrund aufwändiger Koordination der Beteiligung der Praxisanleitungen aus den unterschiedlichen Einrichtungen in der Altenpflege, pro Ausbildungsgang ggf. im Verhältnis 1 : 1, also 20).
- (2) dass Lehrkräfte in der Praxis begleiten und Praxisanleitungen in ihrer Aufgabe unterstützen sollen.
- (3) dass die Vorbereitung für die praktische Prüfung unter Aufsicht erfolgen soll.
- (4) dass der Umfang der praktischen Prüfung auf zwei Klienten, Bewohner/innen, Patient/inn/en ausgeweitet und zeitlich im Umfang auf 240 min verdoppelt wird.

Die Regelungen werden dazu führen, dass kleinere Schulen und Betriebe (hier insbesondere auch die ambulanten Dienste) sich nicht mehr an der Ausbildung beteiligen können, weil das erforderliche Personal mit der geforderten Qualifikation (insbesondere auch mit dem Abschluss Pflegepädagogik) nicht zur Verfügung steht. Große, mehrzügige Schulen und Betriebe mit vielen Auszubildenden werden in den Prüfungszeiten „lahm“ gelegt sein.

Für das Erfordernis einer zeitlichen und auf mehrere Personen ausgeweiteten praktischen Prüfung gibt es keinen Beleg. Zu keiner Zeit wurde dies seit 2003 für die Altenpflegeausbildung gefordert. Eine Vorbereitung auf die praktische Prüfung unter Aufsicht erkennt die beruflichen Anforderungen und stellt ein Prüfungsszenario für die Praxis her, das die Realität beruflichen Handelns gerade nicht abbildet.

Die Besetzung der Fachkommissionen für die Prüfungen sollte auf das notwendige und praktikable Maß von *mindestens* zwei Fachprüfer/innen begrenzt werden. Der Vorsitz sollte an eine/n der beiden Fachprüfer/innen delegiert werden können.

Der Umfang der praktischen Prüfung sollte weiterhin, wie in der Altenpflege üblich, maximal 120 min betragen und bei einer zu pflegenden Person durchgeführt werden. Eine Vorbereitungszeit unter Aufsicht für die praktische Prüfung ist nicht erforderlich. Sie spiegelt nicht die beruflichen Anforderungen wieder.

V. Weitere Aspekte:

(1) Zusammensetzung der Fachkommission/Erarbeitung des Rahmenlehrplans/gleiches *Gewicht* aller drei Versorgungsbereiche
§ 50 (1) enthält die Formulierung, dass bei der Berufung der Fachkommission „die verschiedenen Versorgungsbereiche angemessen berücksichtigt werden.“ Hier ist eine Klarstellung erforderlich, dass die drei möglichen Berufsbilder/Versorgungsbereiche zu je einem Drittel vertreten sein müssen und Entscheidungen dem Konsensprinzip folgen.

(2) Plichteinsätze/Alternative Regelung, wenn diese nachweislich unverschuldet nicht realisiert werden können analog zur Pädiatrie
In die PflAPrV ist eine Regelung aufzunehmen, die es erlaubt, von der Stundenverteilung in der praktischen Ausbildung abzuweichen, wenn nachweislich einzelne Plichteinsätze nicht oder nur teilweise realisiert werden können. Es muss die Option bestehen, in diesem Fall angemessene, entsprechende Praxiseinsätze zu realisieren. Es wird vorgeschlagen in diesen Fällen statt des Orts das vorliegende Setting zu gewichten, also zu prüfen, ob schwerpunktmäßig Aufgaben der Langzeitpflege in Akuteinrichtungen oder Aufgaben der Akutpflege in Langzeiteinrichtungen übernommen werden. Dies entspräche im Übrigen der vorgesehenen Regelung für die Plichteinsätze in der Pädiatrie.

(3) Strukturmodell/Pflegebedürftigkeitsbegriff – Gültigkeit für die Pflege pflegebedürftiger Menschen aller Altersstufen
Der Pflegebedürftigkeitsbegriff im SGB XI gilt für alle pflegebedürftigen Menschen und ist nicht, wie in den Erläuterungen ausgeführt, auf die Pflege alter Menschen beschränkt. Das in der Langzeitpflege vielfach eingesetzte „Strukturmodell zur Entbürokratisierung der Pflegedokumentation“ gilt entsprechend. Dies ist in den Erläuterungen im Hinblick auf die Entwicklung des Rahmenlehrplans zu präzisieren.

(4) Überprüfung von Inkonsistenzen in den Anlagen 1 bis 4 und Korrektur
In den Anlagen 1 bis 4 gibt es zahlreiche Inkonsistenzen, die nicht nachvollziehbar sind. So findet sich beispielsweise(!) in den Anlagen 1 bis 3

- unter I. 1.c nun die Formulierung „unter Verwendung von pflegediagnostischen Begriffen“, während in Anlage 4 noch von „Pflegediagnosen“ die Rede ist
- unter I. 1. f „nutzen analoge und digitale Pflegedokumentationssysteme, während es in Anlage 4 nur „nutzen Pflegedokumentationssysteme“ heißt
- unter I. 5. C werden „kulturelle und religiöse Kontexte“ angesprochen, in Anlage 4 „kulturelle Kontexte“ usf.

(5) Zeitrahmen der Umsetzung
Das Inkrafttreten des Pflegeberufgesetzes zum 01.01.2020 ist unrealistisch, wenn es nicht zu einem Einbruch bei den Ausbildungszahlen kommen soll.

- (1) Die Arbeitsfähigkeit der zuständigen Stellen für den Fonds, ein konsentierter Rahmenplan auf der Basis der Ausbildungs- und Prüfungsordnung und analoge länderspezifische Regelungen) müssten *bis zum Jahresende 2018* gegeben sein, damit es den Schulen und Trägern der praktischen Ausbildung möglich ist, die entsprechenden, darauf basierenden Vorbereitungen noch zu treffen.
- (2) Für die Schulen müsste zudem eine Finanzierung der Vorarbeiten (z.B. für die Erstellung eines schulinternen Curriculums nach § 2 (3)) und alle weiteren notwendigen Anpassungen gesichert sein.

Eine Überlappung von ein bis zwei Jahren der alten und neuen Ausbildungsordnungen ist sinnvoll, um keine Einbrüche bei den Ausbildungsplätzen zu riskieren.
Alternativ sollte das Inkrafttreten des Gesetzes auf den 01.01.2021 verschoben werden.

Zusammengefasst:

- Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung ist nicht aus einem Guss. Die Kompetenzbeschreibungen müssen in ein Gesamtkonzept beruflicher Bildung für die neuen Pflegeberufe inklusive korrespondierender Weiterbildungen bzw. Hochschulischer Qualifikationen eingebettet werden.
- Die Kompetenzbeschreibungen für die drei möglichen Berufsabschlüsse müssen überarbeitet und auf das gleiche DQR-Niveau gebracht werden.
- Die Kompetenzbeschreibungen für *alle* drei möglichen Berufsabschlüsse müssen in ihrem Niveau so formuliert werden, dass diese mit den definierten Zugangsvoraussetzungen (10-jährige Schulbildung) auch in drei Jahren erreicht werden können.
- Für die Möglichkeit vertiefender Angebote nach § 51 ist ein Mindestumfang von 600 Stunden in den ersten beiden Ausbildungsjahren vorzusehen.
- Die Prüfungslastigkeit der Ausbildung muss abgeschafft werden. Vornoten sind nachgewiesene Leistungen und daher stets bei den drei Prüfungsteilen in Anrechnung zu bringen.
- Die Möglichkeit, Module während der Ausbildung prüfungsrelevant abzuschließen, sollte nicht nur für die Hochschulische Ausbildung vorgesehen werden.
- Die Bestimmungen der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen müssen auf ihre Erforderlichkeit (Kosten und Wirkung) und Machbarkeit (Personalressourcen) überprüft werden (hier insbesondere: Umfang der praktischen Prüfung, Zahl der Mitglieder in der Prüfungskommission, Praxisbegleitung durch die Schule).

- Die Entwicklung des Rahmenplans muss in einem breiten Diskurs konsentiert werden. Die verschiedenen Versorgungsbereiche und ihre Bildungsinstitutionen sind unabhängig von ihren Ausbildungszahlen gleichberechtigt zu gewichten.
- Das in der Langzeitpflege entwickelte Strukturmodell zur Entbürokratisierung sowie der Pflegebedürftigkeitsbegriff nach SGB XI sind in ihrer Relevanz für alle drei Versorgungsbereiche curricular zu verankern.
- Die Pflichteinsätze müssen mit einer Alternativklausel versehen werden, wenn nachweislich kein oder nur ein teilweiser Einsatz in einem definierten Pflichteinsatz möglich ist (regionale Erreichbarkeit, Kapazitätsgründe), wie dies für die Pädiatrie bereits vorgesehen ist.
- Der Rahmenlehrplan muss Teilungsunterricht ausweisen, um z.B. zeitgleich Pflichteinsätze in unterschiedlichen Versorgungsbereichen für Auszubildende eines Ausbildungsgangs angemessen vorbereiten sowie auf heterogene Bildungsvoraussetzungen entsprechend reagieren zu können.
- Aufgrund der zeitlichen Verzögerung in allen Umsetzungsbereichen sollte bereits jetzt der Beginn der neuen Ausbildungen auf den 1.1.2021 verschoben bzw. eine Überlappung der (alten und neuen) Ausbildungsgesetz/e von bis zu zwei Jahren vorgesehen werden.

Dr. Birgit Hoppe
Vorstandsvorsitzende

Berlin, den 17.06.2018